B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt XX - Erlenkamp - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt XX - Erlenkamp - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 2. 10. 1970/ 28. 1. 1972 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich der Grundstücke nordwestlich des Idenbrockweges beiderseits der Straße Erlenkamp.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen. Gemarkung Münster:

Flur 86 Flurstücke 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32. tlw., 33 tlw. 34 tlw. und 35 tlw., alle nordöstlichen Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze 37 m parallel zur Nordwestgrenze des Flurstücks 46; 36; 37; 39 - 52; 53 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 3 der Flur 91 rechtwinklig in die Südostgrenze des Flurstücks 133; 57; 58; 133; 160; 161; 183; 184; 185; 193; 194; 208 und 209.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind in dem seit dem 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster in der seit dem 2. 10. 1970/ 28. 1. 1972 rechtsverbindlichen Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Erlenkamp - soll als Teilabschnitt XX des Gesamtbebauungsplanes Kinderhaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung für die bereits überwiegend 1-geschossig bebauten Grundstücke am Erlenkamp und die Grundstücke Eimermacherweg 2 und 2 a schaffen. Die Grundstücke Erlenkamp 14 bis 26 wurden jedoch nur bis zu einer Tiefe von ca. 37 m in den geplanten Geltungsbereich des Bebauungs-

planes Nr. 106 XX einbezogen, da eine rückwärtige Bebauung dieser Grundstücke mit Erschließung vom Erlenkamp nicht erwünscht und diese Grundstücksteile in die planerischen Überlegungen für die nördlich angrenzenden Grundstücksflächen bis zur Bebauung an der Straße Langebusch einbezogen werden sollen. Unter Beachtung der bisherigen Festsetzungen der Grundstücke am Erlenkamp als Kleinsiedlungsgebiet werden die Grundstücke als WA-Baugebiet für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern ausgewiesen. Die Dachneigung wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung mit 48° ± festgesetzt. Durch textliche Festsetzung wird der Ausbau des Dachgeschosses als zusätzliches Vollgeschoß im Einzelfall eingeräumt, wenn die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über das vorhandene Straßennetz. Im Hinblick auf die gesteigerte Verkehrsbedeutung des Idenbrockweges wird es erforderlich, den Idenbrockweg unter Inanspruchnahme von Anliegerflächen nach Nordwesten zu verbreitern und für den Einmündungsbereich des Idenbrockweges in die Kreuzung am Burloh/Kristiansandstraße auf der Nordwestseite des Idenbrockweges Zufahrten auszuschließen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die durch den Bebauungsplan Nr. 106 - Teilabschnitt XX - erfaßten Grundstücke liegen überwiegend im Umlegungsgebiet Kinderhaus. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

die Umlegung nach den §§ 45 ff. BBauG vorgesehen.

Das zur Erschließung des Bebauungsplanes erforderliche Straßennetz ist zum überwiegenden Teil fertiggestellt. Der noch erforderliche Ausbau vornehmlich am Idenbrockweg soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für Straßen- und Kanalbau werden zur Zeit auf ca. 640.000 DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum überwiegenden Teil der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 12. 7. 1976 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt XX - Erlenkamp.

Münster, den 16. Juli 1976

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 5.8.1976 in der Zeit vom 16.8. bis 16.9.1976 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 20. Sept. 1976

STADT MÜNSTER
41

(Ing. [grad.] Große Bookhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 07.06.1977 in der Zeit vom 15.06. bis 15.07.1977 erneut öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 29.07.1977

STADT MÜNSTER 103

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann